

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.1993

Geschäftszahl

92/10/0471

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen § 43 Abs 1 lit a Tir NatSchG 1991 ist ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.